

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 85/09 B

L 3 AL 32/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 340/04 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 23. Juli 2009 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger zeigt schon keine in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortbare Rechtsfrage auf. Die sinngemäß aufgeworfene Frage, ob und welche Treuhandvereinbarungen unter den Familienmitgliedern des Klägers vorgelegen haben, betrifft ersichtlich eine Tatsachenfrage, auf die als solche die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Dies gilt auch, soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das Landessozialgericht (LSG) habe sich nicht mit den Umständen des Einzelfalls befasst, und insoweit die Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz in Frage gestellt. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet nicht die Zulassung der Revision (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen.
- 5 Zwar rügt der Kläger, das LSG habe seine Ermittlungspflicht verletzt, indem es weder die Existenz noch den Inhalt etwaiger Treuhandverhältnisse aufgeklärt habe. Außerdem habe es unterlassen, die persönliche Einsichts- und Kritikfähigkeit als Grundlage des erhobenen Vorwurfs grober Fahrlässigkeit festzustellen, und stattdessen fehlerhaft auf standardisierte Formulierungen abgehoben. Damit wird indessen verkannt, dass der Verfahrensmangel auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und auf eine Verletzung der



Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dergleichen Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Auch der Verstoß gegen die Mitteilung von Beweisergebnissen (§ 107 SGG) und hieraus resultierend die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG; vgl hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 107 RdNr 1) sind nicht hinreichend mit dem alleinigen Hinweis darauf dargetan, dass dem Kläger Abschriften über die Beweisaufnahme beim LSG nicht zugegangen seien. Hierfür hätte es zumindest der Darlegung bedurft, dass alle anderen prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschluss vom 24. Juni 2009 - B 11 AL 47/09 B). Abgesehen davon, dass der Kläger wie auch sein Prozessbevollmächtigter ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin zur mündlichen Verhandlung - mit Beweisaufnahme - anwesend waren, ist insoweit nicht nachvollziehbar, wieso zB nicht die Möglichkeit der Akteneinsicht bestanden haben sollte. Nicht erkennbar ist schließlich, wieso die Entscheidung der Vorinstanz auf der unterlassenen Mitteilung der Beweisergebnisse beruhen könnte.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

